



MARKTGEMEINDE LICHTENAU IM WALDVIERTEL

3522 Lichtenau 49, Bezirk Krems/Do., NÖ, Tel.: 02718/257, Telefax: Klappe 4

E-Mail: gemeinde@lichtenau.at <http://www.lichtenau.at>

E-Mail-Sachbearbeiter: dereani@lichtenau.at

Richtlinien des Gemeinderates zur Förderung der Errichtung einer Solar- oder Photovoltaikanlage in der Gemeinde Lichtenau

Beschlüsse vom 05.07.2000, 07.11.2001, 03.06.2009, 08.11.2022 und 12.12.2023

Der Grundgedanke dabei ist, die Sonnenenergie und damit den schonenden Umgang mit der Umwelt und den Energiereserven zu fördern.

1. Gegenstand der Förderung: Gefördert wird die erstmalige Anschaffung von Solaranlagen auf einer Liegenschaft, die der Warmwasserbereitung und/oder Raumtemperierung von Wohngebäuden dienen oder von Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Lichtenau im Waldviertel.
2. Art und Höhe der Förderung: Der Zuschuss kann bei einer Photovoltaikanlage ab einer Größe von 3,0 kWp bzw. bei einer Solaranlage ab einer Größe von 4,0m² beantragt werden und beträgt pro Solar- oder Photovoltaikanlage einmalig Euro 200,00. Der Betrag wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt.
3. Persönliche Voraussetzungen der Förderungswerber:
 - a) Zuschusswerber können Einzelpersonen und Familien sein, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel haben oder diesen hier gründen wollen.
 - b) Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Solar- oder Photovoltaikanlage befindet, muss vom Förderungswerber nach Inbetriebnahme der Solar- oder Photovoltaikanlage ganzjährig bewohnt werden.
4. Ansuchen: Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist spätestens ein Jahr nach Errichtung der Anlage beim Gemeindeamt einzubringen. Dem Ansuchen ist als Nachweis die saldierte Rechnung oder eine Kopie davon beizuschließen.
5. Rechtsanspruch: Auf diese Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
6. Vollzug: Die Genehmigung und Auszahlung des Förderbetrages ist vom Bürgermeister im Rahmen der Bestimmungen der gegenständlichen Richtlinien zu vollziehen.
7. Widerruf der Förderung: Die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung innerhalb von 3 Monaten nach schriftlicher Aufforderung zurückzuzahlen.
8. Inkrafttreten und Gültigkeit: Diese Richtlinien gelten ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat solange, bis der Gemeinderat einen neuen Beschluss über die Abänderung oder Auflassung dieser Richtlinien fasst.